



Familienrecht:

Die Trennung vom Ehepartner – und was dann?

Die Zahl der Ehescheidungen in Deutschland steigt nach wie vor an. So wurden laut offiziellen Statistiken im Jahre 2011 187.600 Ehen in Deutschland geschieden; damit wurden immerhin 11 von 1.000 bestehenden Ehen beendet. Noch im Jahre 1992 wurde lediglich jede 7. von 1.000 Ehen geschieden.

Eine Ehescheidung ist in Deutschland jedoch, abgesehen von sog. „Härtefällen“, bei denen es zu meist um Gewalt in der Ehe geht, erst nach Ablauf eines Trennungsjahres möglich. Zwischen tatsächlicher Trennung der Ehepartner und Scheidung der Ehe liegt damit in den meisten Fällen ein Zeitraum von mindestens 1 Jahr.

Es ist inzwischen kein Geheimnis mehr, dass jedes Jahr nach Weihnachten die Zahl der Trennungen geradezu sprunghaft ansteigt. So verzeichnete z.B. der Deutsche Anwaltsverein über seinen Anwalts-suchdienst www.anwaltsauskunft.de im Januar 2010 einen Anstieg der Nachfragen nach Scheidungs-anwälten um rund 35 % im Vergleich zum Jahresdurchschnitt. Laut aktuellen Umfragen hängt zudem an Weihnachten bei 21 % der Deutschen der „Haussegen“ schief.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Trennung vom Ehepartner?

Im Jahre nach der Trennung, mithin ab dem 01.01. des Folgejahres, werden die Eheleute steuerlich wie Alleinstehende behandelt. Beide sind somit ab dem 01.01. des Folgejahres nach Steuerklasse I bzw. II zu besteuern.

Maßgebend ist dabei der Tag der Trennung, welcher oft mit dem Tag des Auszuges eines der Ehepartner aus der Ehwohnung zusammenfällt. Theoretisch denkbar ist jedoch auch eine Trennung innerhalb der Ehwohnung. Wenn also einer der Ehepartner am 03.01.2013 aus der gemeinsamen Ehwohnung auszieht, tritt eine Änderung der Steuerklassen erst zum 01.01.2014 in Kraft. Wäre der Ehepartner hingegen bereits am 27.12.2012 ausgezogen, würden die Ehepartner bereits ab dem 01.01.2013 steuerlich wie Alleinstehende behandelt werden.

Wie sieht es mit Unterhaltzahlungen während der Trennungszeit aus?

Ab dem Tag der Trennung hat der wirtschaftlich schwächere Ehegatte gegen den wirtschaftlich stärkeren Ehegatten einen Anspruch auf sog. Trennungsunterhalt. Die Höhe des Trennungsunterhalts richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen beider Eheleute während der Ehe. Dabei kann der Anspruchsberechtigte, z.B. die getrennt lebende Ehefrau und Mutter von minderjährigen Kindern, zumindest für die Dauer des Trennungsjahres grundsätzlich darauf vertrauen, dass sie ihren bisherigen Status beibehalten kann. Im ersten Jahr der Trennung besteht daher in der Regel keine Erwerbsobliegenheit; hat die getrennt lebende Ehefrau und Mutter der minderjährigen Kinder in den letzten Jahren nicht gearbeitet, da sie sich um die Kinder gekümmert hat, muss sie dies zumindest auch im ersten Trennungsjahr nicht tun. Ob bzw. wann nach Ablauf dieses Trennungsjahres eine Erwerbsobliegenheit für den Anspruchsberechtigten besteht bzw. entsteht, richtet sich dann nach den Umständen des Einzelfalles.

Wie bemisst sich ein zu zahlender Kindesunterhalt?

Sind gemeinsame, minderjährige Kinder vorhanden, schuldet derjenige Ehepartner, der keine Betreuungsleistungen mehr erbringt, mithin derjenige, der aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht, Kindesunterhalt.

Dieser Kindesunterhalt bemisst sich nach den Regelungen der sog. „Düsseldorfer Tabelle“, wobei es für die Bemessung der Unterhaltshöhe zum einen auf das Nettoeinkommen des zum Unterhalt Verpflichteten, zum anderen auf das Alter des Kindes ankommt. Das Kindergeld, welches in der Regel demjenigen Elternteil zusteht, bei dem das minderjährige Kind tatsächlich wohnt, wird hälftig auf den zu zahlenden Kindesunterhalt angerechnet.

So muss z.B. ein Vater mit einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500,00 € für ein 3-jähriges Kind laut Düsseldorfer Tabelle 2012/2013 einen Kindesunterhalt in Höhe von 273,00 € zahlen.

Was passiert bei Auszug eines Ehepartners mit dem gemeinsam angeschafften Hausrat?

Bei Auszug eines Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung ist der bestehende Hausrat zwischen den Ehepartnern aufzuteilen. An dieser Stelle bedarf es oft eines respektvollen Umganges miteinander, um langwierige, nervenaufreibende Gerichtsverfahren zu vermeiden. Denn nach den Regelungen der Hausratsverordnung steht zunächst jedem Ehegatten derjenige Hausrat zu, der in seinem Alleigentum steht. Bereits dies wird im Einzelfall oft schwer festzustellen sein. Darüber hinaus ist „gemeinsamer Hausrat“ hälftig untereinander aufzuteilen. Gerade an dieser Stelle kann es zu sehr un schönen Szenen vor Gericht kommen, wenn sich getrennt lebende Ehepartner in Bezug auf jeden Kaffeelöffel oder Blumentopf darüber streiten, ob es sich jeweils um Alleigentum oder gemeinsamen Hausrat handelt.

Was passiert mit den gemeinsamen Kindern?

Die Kinder leiden oft am meisten unter der Trennung der Eltern. Auch hier sollten beide Elternteile stets das Kindeswohl im Auge haben, und es insbesondere vermeiden, sich „um die Kinder“ zu streiten. Rein rechtlich verbleibt es bei Trennung der Elternteile bei der zuvor bestehenden Sorgerechtsregelung. Bestand also seit jeher das gemeinsame Sorgerecht über die Kinder, ändert sich daran durch die Trennung nichts. Lediglich auf Antrag eines der Eltern-

teile kann diesem das alleinige Sorgerecht gerichtlich übertragen werden, wenn der andere Elternteil zur Ausübung der gemeinsamen Sorge nicht (mehr) in der Lage ist, oder aber ein sinnvolles Zusammenwirken der Eltern zum Wohle des Kindes nicht mehr möglich ist.

Derjenige Elternteil, der aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, hat ein Recht und sogar die Pflicht zum Umgang mit seinen Kindern. Leider ist diese Thematik jedoch häufig Gegenstand von gerichtlichen Verfahren, da dem Ehepartner der Umgang mit den Kindern verweigert wird, oder aber der ausgezeichnete Ehepartner seiner Verpflichtung zum Umgang mit Kindern nicht mehr nachkommen will.



Birger Baumgarten
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeits- und Familienrecht

NICOLET

RECHTSANWÄLTE • STEUERBERATER

PETER NICOLET

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR ARBEITS- UND STRAFRECHT

BIRGER BAUMGARTEN

RECHTSANWALT

FACHANWALT FÜR ARBEITS- UND FAMILIENRECHT

LURIE TOMSCHÜTZ

RECHTSANWÄLTIN

ULRICH BALD

RECHTSANWALT

BUER-GLADBECKER-STR. 26
45894 GELSENKIRCHEN
FON (0209) 3 35 13 · FAX (0209) 3 35 15
WWW.KANZLEI-NICOLET.DE